

Stellungnahme

Stand: Februar 2008

Fragenkatalog im Anhang der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt vom 03.01.2008, KOM(2007) 836 endg.

Der Verband der deutschen Internetwirtschaft eco – e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit rund 350 Mitglieder. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), ASP (Application Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service- Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften befasst sich derzeit mit Fragen und Problemen zum Thema „kreative Online Inhalte im Binnenmarkt“ mit dem Ziel, Maßnahmen bzw. Empfehlungen ausgeben zu können, die die europäische Branche für Online Inhalte stärken können. eco nimmt die Gelegenheit gerne wahr, sich frühzeitig in diesen Prozess einzubringen und im Rahmen der von der Kommission aufgeworfenen Fragen zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

Als Interessenvertreter der deutschen Internetwirtschaft beschränkt sich eco ausschließlich auf die Beantwortung des für diesen Wirtschaftszweig entscheidenden Fragenkomplexes „**Legale Angebote und Piraterie**“ (Fragen 9-11).

9) Wie kann durch eine stärkere, wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten der Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich verbessert werden?

Der Verband der deutschen Internetwirtschaft unterstützt grundsätzlich das Ziel, den Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich zu verbessern. Die Etablierung von angemessenen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung und Nutzung digitaler Inhalte, sowie der effektive Schutz des geistigen Eigentums werden maßgeblich über den weiteren Ausbau der Informationsgesellschaft und die Entwicklung und Nutzung von Internet und Breitbandtechnologien bestimmen.

- Attraktive und qualitativ hochwertige Angebote
eco ist der Ansicht, dass der effektivste und zugleich adäquateste Weg wäre, die Bürger durch die Bereitstellung attraktiver und qualitativ hochwertiger Angebote von der Nutzung legaler Inhalte im Netz zu überzeugen und den Respekt vor

geistigem Eigentum in der Online-Gesellschaft zu stärken. Kein Filter- oder Sperrsystem kann hundertprozentig funktionieren. Wird eine Plattform mit illegalem Inhalt gesperrt, so werden Wege gefunden werden, über eine andere Plattform an illegalen Inhalt zu gelangen. Bedient sich der Nutzer dagegen legalen Inhalten, weil er davon überzeugt ist, wird er keine Umgehungsmöglichkeiten mehr suchen. Die Beteiligten sollten daher bei der Aufklärung der Bürger zusammenarbeiten und Strategien ausarbeiten und umsetzen, um die Bürger zu erreichen und entsprechend zu motivieren.

Wichtigste Voraussetzung ist hierfür ein breitgefächertes, qualitativ hochwertiges Angebot an legalen Inhalten. Die Angebote sollten vielfältig, umfassend und ansprechend ausgestaltet sein. Hierbei ist die Mitwirkung der Rechteinhaber essentiell, da ohne eine Lizenzierung solche umfassenden Angebote nicht bereitgehalten werden können. Die Lizenzsysteme müssten dementsprechend ausgestaltet werden, dass die Nutzung der geschützten Online-Inhalte im Binnenmarkt ohne die bisher entstehenden Probleme nationaler Lizenzsysteme ermöglicht wird. Es müssten Vertriebsmodelle entwickelt werden, die einen besonderen Anreiz zum Kauf legaler Angebote setzen. Die Preisstrukturen müssten angemessen ausgestaltet und ein guter Service sollte geboten werden, um sich am Markt durchsetzen zu können. Weiterhin sollten die Angebots-Plattformen einfach zu bedienen sein, der Preis übersichtlich angegeben und der Kaufprozess leicht abzuwickeln sein.

- Angemessener Interessenausgleich aller Beteiligten
- Jegliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Urheberrechte im Online-Bereich sollten einen angemessenen Interessenausgleich aller Beteiligten - Rechteinhaber, ISP's und Nutzer - beinhalten. Eine wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten zum Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich kann daher nicht in einem überzogenen Vorgehen gegen Nutzer bestehen, die durch die Maßnahmen schwer in ihren fundamentalen Grundrechten betroffen werden (Art. 10 EMRK). Ebenso dürfen ISP's, die hierbei nur als an der Rechtsverletzung unbeteiligte Dritte betroffen sind, nicht über Gebühr belastet werden.

10) Sind Sie der Ansicht, dass die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ein Beispiel ist, dem gefolgt werden sollte?

eco schätzt die in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung (sog. Olivennes agreement) äußerst kritisch ein und kann diese nicht unterstützen. Sie ist auf das französische Rechtssystem zugeschnitten und ist nicht geeignet, als Vorbild für Europa oder andere Mitgliedstaaten zu dienen. Die Auswirkungen dieses Modells, dessen Umsetzung sich derzeit noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren befindet, sind nicht vorhersehbar und lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt

nicht einschätzen. Das agreement erweist sich bei genauer Betrachtung als sehr lückenhaft und wirft eine Vielzahl an Fragestellungen auf.

Im Einzelnen weist eco auf folgende Probleme hin:

- Weitreichender Eingriff in die Grundrechte und Grundbedürfnisse der Bürger
So wird das Grundrecht auf Informationsfreiheit beschränkt und den Nutzern – bei einer Sperrung des Internetzugangs – nicht nur dieser Weg der Kommunikation und Quelle der Information genommen, sondern sie werden auch im steigenden Maß von der Nutzung von Telefon und Fernsehen (wenn diese Dienste über Internet bezogen werden, sog. Triple-Play-Angebote) ausgeschlossen.
Im Einzelnen ist äußerst fraglich, ob die Bestimmungen des Olivennes agreements den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Dieser wichtige, allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz, verankert in Art. 5 Abs. 3 EG (dt. Verfassung: Art. 20 Abs. 3 GG), muss bei allen Maßnahmen der Staaten, wie z.B. der Überführung von zivilrechtlich vereinbarten Regelungen in ein Gesetz, gewahrt bleiben. Maßnahmen, die gegen den Nutzer verhängt werden, müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Durch die Sanktionen betroffen ist insbesondere das Gemeinschaftsgrundrecht aus Art. 10 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950), das das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit beinhaltet (dt. Verfassung: Art. 5 Abs. 1 GG). Erfasst sind die aktive – das Recht zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen – und die passive Informationsfreiheit – das Recht zum Empfang von Nachrichten und Ideen. Jeder Bürger hat das Recht, mitgeteilte Informationen anderer ohne staatliche Hindernisse zu empfangen und zu sammeln. Hierbei darf er sich aller verfügbaren Kommunikationsmittel bedienen und frei über Gegenstand und Quelle der Information entscheiden, wie z.B. die Information aus Internetangeboten. Ein demokratischer Staat kann nur dann funktionieren, wenn den Bürgern die Freiheit gewährleistet ist, sich selbst informieren, aus möglichst vielen Quellen unterrichten und das eigene Wissen erweitern zu können. In einer Informationsgesellschaft – auf dem Weg zur Wissensgesellschaft – ist der Besitz und der Zugang zu Informationen von wesentlicher Bedeutung für die soziale Stellung des Einzelnen. Es stellt daher einen unverhältnismäßigen Eingriff dar, wenn dem Bürger zeitweise oder auch andauernd der Zugang zum Internet gesperrt wird.

Es ist sehr zweifelhaft, ob die Regelungen des Olivennes agreements – in ein Gesetz gegossen – verhältnismäßig wären.

Das abgestufte Verfahren nach dem Olivennes agreement sieht vor, den Nutzer zunächst zu verwarnen und ihm bei weiteren Verstößen mit Sanktionen – von der

zeitweisen Sperrung des Internetzugangs bis zur Kündigung des Providervertrages – zu begegnen. Nach Vertragsbeendigung soll der Nutzer in eine gesonderte Datenbank aufgenommen werden, um zu verhindern, dass der Nutzer den Internetzugang von einem anderen Provider bezieht.

Geeignetheit

- Über die IP-Adresse kann lediglich der Anschlussinhaber, nicht jedoch der tatsächliche Surfer bzw. mutmaßliche Rechtsverletzer identifiziert werden. In Wohngemeinschaften und Familien, Universitäten und öffentlichen Einrichtungen oder auch über ungesicherte WLAN-Zugänge können andere Personen als der Anschlussinhaber die Rechtsverletzung vorgenommen haben.
- Die Sperrung des Internetzugangs hat keinen Abschreckungseffekt auf Bürger, da eine einfache Umgehung möglich ist (Beantragung des Anschlusses durch Familienangehörigen o.ä.).

Erforderlichkeit

- Es ist nicht absehbar, ob ein abgestuftes Verfahren erforderlich ist, um Rechtsverletzungen einzudämmen – vielmehr könnte auch bereits ein einfaches Benachrichtigungsverfahren die gleichen Auswirkungen erzielen. Eine Verwarnung kann bereits ausreichen, um den Nutzer zum Nachdenken über die Unzulässigkeit seines Handelns anzuregen.

Angemessenheit

- Im härtesten Fall steht einzelnen – mutmaßlichen – Rechtsverletzungen die Sperrung des Internetzugangs gegenüber, die zunehmend (mit Steigerung der Triple-Play-Angebote) auch die Sperrung von Telefon und Fernsehen zur Folge haben. Die Konsequenzen für die einzelnen Bürger wären somit sehr weitreichend und in ihrer sozialen oder eventuell auch beruflichen Auswirkung gar nicht mehr abzuschätzen. Die Unverhältnismäßigkeit ist hier offensichtlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen.
- Privatisierung der Rechtsdurchsetzung
ISP's – obwohl selbst nur an der Rechtsverletzung unbeteiligte Dritte im Verhältnis von Rechteinhabern und Nutzern – sollen zur Rechtsdurchsetzung herangezogen werden. Ihnen wird die Rolle des außergesetzlichen Richters aufgebürdet, die eine Verantwortung enthält, die sie nicht tragen können. Sie müssten eine staatliche Aufgabe übernehmen, die zugunsten der Rechtssicherheit keinesfalls privatisiert werden darf.

Ohne rechtsstaatliche Kontrolle und Sicherungsmöglichkeiten (wie beispielsweise durch einen Richtervorbehalt) herrscht für alle Beteiligten – insbesondere für die ISP's – eine erhebliche Rechtsunsicherheit und für Bürger die Gefahr, für mutmaßliche, aber unberechtigte Rechtsverletzungen Sanktionen erleiden zu müssen. Es ist fraglich, wer – außer einem Richter – die Fähigkeit aufweist und die Entscheidungsmacht erhalten soll, die Rechtslage für Fragen aus dem schwierigen Bereich des Immaterialgüterrechts zu beurteilen. ISP's dürfen für diese rechtlichen Entscheidungen nicht herangezogen werden.

- **Widerspruch zu den Bestimmungen des Datenschutzrechts**

Nach dem Olivennes agreement sollen IP-Adressen mit Kundendaten ohne eine richterliche Kontrolle abgeglichen, gespeichert und verwendet werden. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzregelungen in Europa und den einzelnen Mitgliedstaaten ist hierbei stark zu bezweifeln.

- **Vertragsverstoß der ISP's**

Für ISP's treten weitere Probleme hinzu. Betrachtet man Art. 3 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. L 95 vom 21.04.1993, S. 29 – Umsetzungsfrist: 31.12.1994), so wird deutlich, dass ISP's, die zur Sperrung des Interzugangs ihrer Kunden verpflichtet werden sollen, je nach Ausgestaltung gegen in den Mitgliedstaaten geltendes Recht (Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht) verstoßen.

- **Beachtung des Verantwortungsmaßstabs der Art. 12-15 ECRL**

Weiterhin dürfen die Benachrichtigungs- und Filtermaßnahmen, die von den Providern eingesetzt werden sollen, nicht dazu führen, dass ISP's im Widerspruch zu den grundlegenden Regelungen nach Art. 12-15 ECRL (E-Commerce-Richtlinie, 2000/31/EG vom 08.06.2000, ABI. L 178/01 vom 17.07.2000) eine Verantwortung auferlegt wird. Es ist davon auszugehen, dass Filtermaßnahmen nicht hundertprozentig funktionieren. Zum einen können illegale Inhalte durch den Filter „rutschen“, zum anderen können legale Inhalte gefiltert werden. Es wäre daher weder sachgerecht noch zumutbar, wenn der Einsatz der Filter dazu führen würde, dass die übermittelten Informationen als „ausgewählt oder verändert“ gem. Art. 12 Abs. 1 c ECRL angesehen würden, mit der Folge, dass der Verantwortungsbereich der Access-Provider eröffnet wäre. Das gleiche gilt für Host-Provider, bei denen nicht angenommen werden darf, dass der eingesetzte Filter zu tatsächlicher Kenntnis der rechtswidrigen Tätigkeit führe.

- **Gefahr von Massenverfahren**

Das Olivennes agreement weist keinerlei Mindeststandards auf, die für die Hinweise der Rechteinhaber eingehalten werden sollen. Daher sind uferlose

Massenverfahren, missbräuchliche Anzeigen und Hinweise auf reine Bagatellfälle zu befürchten. Zudem entstehen bei den ISP's für jeden Datenabgleich Kosten, die mit der Anzahl der Anfragen entsprechend ansteigen. Das Olivennes agreement sieht weder Gebühren und Regelungen zur Kostenerstattung noch Schwellenwerte für die mutmaßlich begangenen Rechtsverletzungen vor.

- Keine Verpflichtung der Access- und Host-Provider

Eine Vereinbarung, die Access- und Host-Provider zu Maßnahmen verpflichtet, widerspricht den allgemein anerkannten Haftungsregeln der E-Commerce-Richtlinie. Denn gem. der Art. 12-15 ECRL dürfen Access- und Host-Provider von den Mitgliedstaaten gerade nicht verpflichtet werden, „die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen“ (Art. 15 Abs. 1 ECRL).

- Haftungsfreistellung der ISP's

Haftungsfreistellungen für die ISP's sind in der Vereinbarung nicht vorgesehen. Sollten diese aufgrund von unberechtigten Hinweisen der Rechtsinhaber von Nutzern in Anspruch genommen werden, wären ISP's somit haftbar, obwohl sie nicht in der Lage sind, die Richtigkeit der Hinweise zu überprüfen. Diesem Haftungsrisiko dürfen ISP's nicht ausgesetzt werden.

11) Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wäre?

Das Internet zeichnet sich durch seine dezentrale und zugangsoffene Struktur aus. Filtermaßnahmen können dagegen nur zentral eingesetzt werden und bedingen eine Zensur, die Inhalte aus dem Netz ausschließt. Sie stellen somit einen massiven Eingriff in die Netzinfrastruktur des Internets mit weitreichenden Auswirkungen dar. Daneben ist auch die Netzintegrität und Ausfallsicherheit betroffen.

Nach Ansicht von eco gibt es keinen effektiven und zugleich verhältnismäßigen Einsatz von Filtertechniken. Filtermaßnahmen stellen kein wirksames Mittel zum Schutz gegen Urheberrechtsverletzungen dar. Bei dem Einsatz von Filtertechniken kann nicht garantiert werden, dass alle illegalen Inhalte gefiltert und alle legalen Inhalte „durchgelassen“ werden. Dies ist technisch nicht möglich, so dass mit dem Einsatz Kollateralschäden zwangsläufig verbunden sind. Hinzu kommt, dass Filtertechniken versagen, sobald die Inhalte verschlüsselt werden. Verschlüsselung an sich kann jedoch auch nicht als Indiz für illegale Inhalte herangezogen werden, da zahlreiche Dienste Verschlüsselungstechniken als Sicherheitsmaßnahme vorsehen.

Unklar ist, wie die in dem Olivennes agreement erwähnten Filtertechniken überhaupt ausgestaltet werden sollen. Häufig wird gefordert, dass eine Datenbank angelegt werden soll, in der sogenannte „Fingerprints“ urheberrechtlich geschützter Werke gespeichert werden. Bei der Filterung von Teilen des Internetverkehrs (z.B. Peer-to-Peer-Systeme zum Tauschen von Musikdateien) soll sodann ein Abgleich mit der Datenbank stattfinden. Dateien, die einen solchen „Fingerprint“ aus der Datenbank aufweisen, sollen ausgefiltert werden. Auf diese Weise soll der Transport illegaler Dateien über die jeweiligen Protokolle im Internet unterbunden werden. Problematisch ist, dass nicht sichergestellt werden kann, dass nicht auch legale Anwendungen betroffen wären, die dieselben Protokolle verwenden. So wird z.B. die Peer-to-Peer-Technologie auch für den Austausch legaler Inhalte eingesetzt – trotz dem weit verbreiteten Vorurteil, diese Systeme würden allein dem Austausch illegaler Dateien dienen. Darüber hinaus nutzen z.B. VoIP - oder auch IPTV - Dienste die Peer-to-Peer-Technik. Es besteht die Gefahr vor weitläufigen Kollateralschäden. ISP's könnten in diesen Fällen zur Verantwortung herangezogen werden und sich hohen Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen.

Zudem ist auch die Effizienz von Filtermaßnahmen nicht gegeben. So kann jederzeit auf andere Protokolle ausgewichen oder die Dateien können verschlüsselt werden, so dass z.B. „Fingerprints“ für die Filter nicht mehr zu erkennen wären. Filtermaßnahmen sind weder effektiv noch nachhaltig, so dass der damit verbundene hohe technische, administrative und finanzielle Aufwand nicht zu rechtfertigen ist.

Zudem stellt sich die Frage, wer für mögliche Kollateralschäden durch underblocking oder overblocking zur Verantwortung zu ziehen wäre und wer die Kosten für den Einsatz der Filtermaßnahmen zu tragen hat.

Des Weiteren ist hier erneut der Eingriff in die fundamentalen Rechte der Bürger (Art. 10 EMRK, s. die entsprechenden Ausführungen zu Frage 10) offensichtlich.

Aus vorstehend genannten Gründen lehnt eco den Einsatz von Filtermaßnahmen als Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen entschieden ab.